

der charakterisierter Kategorien von Verdächtigen nicht zu unterscheiden. Beiden Kategorien ist gemeinsam, daß noch kein staatlicher Schuldvorwurf gegenüber einem möglichen Täter gerechtfertigt ist. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen eine bekannte Person ist noch nicht gerechtfertigt, ebenso wie die mit der Durchführung eines solchen Ermittlungsverfahrens verbundenen, an strenge gesetzliche Voraussetzungen gebundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit nicht vorgenommen werden dürfen.

(

Daraus schlußfolgernd läßt sich die Personenkategorie Verdächtiger folgendermaßen allgemeingültig definieren:

Verdächtiger ist der Bürger, bezüglich dessen Person Verdachtshinweise auf das Vorliegen zumindest einer von ihr begangenen Straftat geprüft werden.

Dabei wird diese Definition unterlegt mit dem Begriff Verdachtshinweise (vgl. Kapitel 2.1. dieser Arbeit), einschließlich der hinzukommenden konkreten personellen Bezüge, so daß die Erläuterungen zum Begriff Verdachtshinweise Bestandteil der Definition des Verdächtigen werden.

Aus Gründen der Erhöhung der Rechtssicherheit ergibt sich diesbezüglich die Forderung, den Begriff und die Charakterisierung der Stellung des Verdächtigen in die neu zu erarbeitende StPO aufzunehmen. Dies sollte allerdings nicht im Sinne der Übernahme der soeben gegebenen Definition, sondern sollte durch die StPO bei Wahrung inhaltlicher Übereinstimmung ähnlich wie beim Beschuldigten und Angeklagten in Anbindung an das "prozessuale Stadium" erfolgen: